

Beschlossene Fassung vom 22.05.2006

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße
vom 10.10.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 33) zuletzt geändert durch VO vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92,105) erlässt die

Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße folgende
(Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Nr. 42-5-06)

Feuerwehrentschädigungssatzung

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält als Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €
Für jede in seinem Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit erhält er einen Zuschlag von 3,00 €
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters nimmt einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr:
 - Ausbildungsleitung, praktisch,
 - Unfallschutzbeauftragter.Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der für den Ortsbrandmeister nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Wehrführer der Mitgliedsgemeinden der VG Ilmtal-Weinstraße erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i.S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 13,00 €

- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | |
|-----------------------|--|
| - Jugendfeuerwehrwart | 26,00 € |
| - Gerätewarte | 13,00 €(je Fahrzeug, höchstens jedoch insgesamt 130,00 €). |
- (7) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 € Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde einer speziellen Auftragserteilung des Gemeinschaftsvorsitzenden auf Anforderung des Ortsbrandmeisters.

§ 3

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der beteiligten Mitgliedsgemeinden

Oberreißen vom 09.10.1996 in der geänderten letzten Fassung vom 22.11.2001
(Amtsblatt VG Ilmtal-Weinstraße Nr. 17, 15.12.2001)
und
Niederreißen vom 21.10.1996 in der geänderten letzten Fassung vom
19.11.2001 (VG Amtsblatt Ilmtal-Weinstraße Nr. 16, 24.11.2001)

außer Kraft.

Pfiffelbach 10.10.2006
VG Ilmtal-Weinstraße

(Siegel)

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

rechtsaufsichtlich angezeigt: 06.06.2006

bekanntgemacht: im Amtsblatt der VG Ilmtal-Weinstraße 1. Ausgabe 2007 (13.01.2007)